

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 4 (1910)
Heft: 12

Rubrik: Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom Glanz ihrer Kultur berauschte oder dadurch doch eingeschüchterte Zeit trat dieser Mann, vielleicht der größte Geist seiner Zeit, erklärte diese ganze Kultur für Schwindel und stellte ihr den russischen Bauern als Vorbild hin! In eine Zeit, die mühsam einen matten religiösen Glauben aufrecht erhielt, rief er die Botschaft hinein, daß die Bergpredigt das wahre Leben beschreibe und daß sie gelebt werden könne und müsse. Ja, ein Wunder war es, und wie man im Einzelnen von Tolstois Botschaft denken möge, man wird gestehen müssen, daß diese Gestalt den Beginn einer neuen Lebensperiode der Menschheit bezeichnete — nicht sie allein, aber sie stärker als die meisten andern.

Und nun ist er auf eine Weise von hinnen gegangen, die zum Großartigsten und Erschütterndsten gehört, was die ganze Menschengeschichte uns berichtet. Diesen Eindruck dürfen wir uns durch den Lärm der Zeitungsartikel nicht verwischen lassen. Dieser zweiundachtzigjährige Mann macht sich auf, um noch am Rande des Grabes in letzter Gewaltanstrengung das Ideal zu erreichen, das Ideal leben zu können, das ersehnte, so schmerzlich geliebte Ideal; aus aller Umklammerung des Endlichen flieht er zum Ewigen und im Tod bricht die Ewigkeit über ihn herein. Welch ein großer Schluß eines großen Lebens! Wie auch dieser letzte Schritt menschlich und psychologisch erklärt werden mag — das Ereignis bleibt auf alle Fälle bedeutsam als Symbol.

Es ist auch ein Symbol für unser ganzes Geschlecht. Geht nicht auch durch unsere Seele dieser Zwiespalt zwischen unserem Ideal und unserer Wirklichkeit? Will er nicht auch uns fast ersticken? Wird dieser Konflikt mit dem fortschreitenden Erwachen des Christentums nicht immer härter werden? Und dann? Dann wird mit der Christenheit geschehen, was mit Tolstoi geschehen ist: die Macht des Ewigen wird sie aus der Umklammerung der Welt herausreißen dem Ideal entgegen, freilich nicht zum Tode, sondern zum Leben, zu neuem Leben!

L. H.

Die Synode von Baselstadt hat den Entwurf der **neuen Kirchenverfassung** durchberaten und einstimmig den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen. Die wichtigsten grundsätzlichen Bestimmungen

finden sich naturgemäß in denjenigen Paragraphen der Staatsverfassung, welche das Verhältnis von Staat und Kirche regeln. Wir haben uns schon bei Gelegenheit der Abstimmung darüber (April 1910) geäußert. In entscheidenden Punkten war also der Weg für die Kirchenverfassung gewiesen. Aber es waren noch allerlei wichtige Fragen zu entscheiden.

Zuerst die Bekenntnisfrage. Die Freunde einer Bekenntniskirche mußten sich freilich von vornherein über die Ausichtslosigkeit jedes Versuches, ein formuliertes Glaubensbekenntnis der neuen Kirche zu Grunde zu legen, klar sein. Nicht nur wären die kirchlich Freisinnigen geschlossen dagegen gewesen, sondern auch die Mehrzahl der Positiven trug kein Verlangen danach. Es fragte sich also bloß, ob die Anhänger eines Bekenntnisses sich der neuen Kirche anschließen oder sich als Freikirche konstituieren würden. Es ist nicht zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt, wie weit die Frage überhaupt erwogen worden ist; jedenfalls stehen wir vor der Tatsache, daß die bekennnisfreundliche Gruppe nicht den geringsten Versuch gemacht hat, durch Drohung mit ihrer Separation in dieser Frage einen Druck auszuüben.

Aber auch der andere Weg wäre denkbar gewesen, daß man aus Angst vor dem Aufrollen der Bekenntnisfrage überhaupt jede Bestimmung über Wesen und Aufgabe der Kirche weggelassen hätte. Auch das wäre meines Erachtens ein Fehler gewesen. Die Kirche soll deutlich sagen, was sie will und darf nicht aus Angst, daß sonst irgend jemand ihr fern bleiben könnte, ihre Ziele ganz unbestimmt stecken; nur das ist nicht ihre Sache, über den Glauben und die Aufrichtigkeit der Einzelnen zu richten und irgend jemand von sich auszuschließen. Der Kirchenrat hat durchaus den richtigen Weg gewählt und die Diskussion hat auch daran keine grundsätzliche Kritik geübt, sondern bloß die Formulierung in Einzelheiten geändert; folgender Wortlaut ist aus den Beratungen hervorgegangen.

Wie die Bundesverfassung mit den Worten „Im Namen Gottes des Allmächtigen“ beginnt, so ist auch hier folgendes Votum vorangestellt worden: „Im Namen und zur Ehre Gottes, unseres Schöpfers und Vaters, der uns Jesus

Christus als unsern Heiland und Erlöser geschenkt und uns durch ihn berufen hat aus der Finsternis zu seinem wunderbaren Lichte. Amen.“ Darauf folgt als § 1 folgende Definition des Wesens der Kirche:

„Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Baselstadt ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche. Sie ist Erbe und Rechtsnachfolgerin der in Basel am 8. Februar 1529 kraft Beschluß des Volkes und der Behörden auf Grund der heiligen Schrift erneuerten Kirche, zählt sich zu den wie sie selbst aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und pflegt besonders enge Beziehungen zu den reformierten Kirchen der Schweiz. Als Volkskirche steht sie allen im Kanton Baselstadt wohnenden Protestanten offen.

Die Grundlage ihrer Lehre ist Jesus Christus und sein Evangelium, das sie aus der Bibel unter der Leitung des christlichen Gewissens, der christlichen Erfahrung und der Wissenschaft erforscht, verkündet und im Leben zu verwirklichen trachtet. Getreu den Grundsätzen des Protestantismus erwartet sie, daß ihre Mitglieder in den evangelischen Grundwahrheiten sich eine persönliche auf Ueberzeugung und Erfahrung gegründete Ueberzeugung bilden. Sie will ihnen darin nach Kräften helfen und sie als Glieder eines Leibes, dessen Haupt Christus ist, vereinigen im Geiste göttlicher Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe. Ihr Ziel ist, zur Förderung des Reiches Gottes auf Erden beizutragen durch das Evangelium, als die unversiegbare Quelle ewigen Lebens und persönlichen wie gemeinschaftlichen Fortschrittes.“

Diese ganze Fassung scheint mir recht glücklich. Unverkennbar sind die geschichtlichen Grundlagen betont, erstens Jesus und sein Evangelium und zweitens die Reformation. Die Kirche wird aber nicht an eine dogmatische Formulierung der Vergangenheit gebunden, die Selbstständigkeit der religiösen Ueberzeugung wird erstrebt, die Förderung des Reiches Gottes und Weckung religiösen Lebens, nicht bloß irgendwelcher Lehre, als das Ziel festgehalten, und daß das Evangelium auch im menschlichen Gemeinschaftsleben Verwirklichung finden muß, ist deutlich ausgesprochen. Mögen diese Bestimmungen nicht bloß auf dem Papier stehen!

Daß die Kirche kein Mittel erhält,

jemand von sich auszuschließen, vielmehr jeden protestantischen Einwohner des Kantons ohne Weiteres als Mitglied betrachtet, solange er nicht sich selbst von ihr ausschließt, mag manchen befremden; es liegt aber durchaus in der Konsequenz der Auffassung, welche die Kirche einfach als Institution zur Auswirkung der Kräfte des Evangeliums betrachtet und bewußt darauf verzichtet, die sichtbare Organisation genannt Kirche zu einer „Gemeinschaft der Gläubigen“ zu gestalten; daß wir diese Auffassung, welche schon von der Staatsverfassung gefordert wird, entschieden vertreten, haben wir früher ausgeführt. Es ist auch kein Versuch gemacht worden, daran zu rütteln. Eine Neuerung ist es, daß das Stimmrecht auch auf die Ausländer (nach einjährigem Aufenthalt) ausgedehnt wird; es war wirklich kein sachlicher Grund vorhanden, es ihnen vorzuenthalten und in der Kirche nationale Schranken aufzurichten. Das Frauenstimmrecht ist noch nicht eingeführt, kann aber jederzeit ohne Verfassungsrevision durch die Synode bewilligt werden. Man wollte nicht die ganze Vorlage durch sofortige Einführung des Frauenstimmrechts gefährden.

Die Gefahr einer Abspaltung gewisser Gruppen soll dadurch vermieden werden, daß Minoritäten entweder ein Mitbenutzungsrecht an kirchlichen Gebäuden und Geräten oder, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, sogar Beiträge aus der kirchlichen Zentralkasse erhalten. Daß nicht jede Sekte von diesem Recht Gebrauch macht, wird dadurch vermieden, daß der Minoritätspfarver sich an die Bestimmungen der Kirchenordnung halten und sich der kirchlichen Visitation unterziehen muß. Diese Weitherzigkeit gegenüber den Minoritäten ist sehr zu begrüßen, und es darf erwartet werden, daß die Separation dadurch nicht befördert, sondern verhütet wird. Insbesondere wird, wenn man solche Minoritäten sich nicht ganz von der gesamten Volkskirche loslösen läßt, die zweite Generation den Weg zu dieser zurück leichter finden.

Der kirchenrätliche Entwurf hatte die Organisation stark zentralisiert mit der Begründung, daß dies bei einer Kirche, welche sich nur über ein kleines Stadtgebiet erstreckt, das Gegebene sei. Die Synode hat etwas dezentralisiert, indem

sie die Gemeinden als Synodalswahlkreise wieder herstellte, denselben ausdrücklich das Recht zuerkannte, Sammlungen für ihre kirchlichen Zwecke zu veranstalten und den Kirchgemeindeversammlungen das Recht der Antragstellung an Synode und Kirchenrat verlieh. Daß die einzelne Gemeinde nicht die finanzielle Selbstständigkeit erhielt, sondern eine kirchliche Zentralkasse die Bau- und Besoldungskosten bestreitet, ist bei der großen Verschiedenheit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden billig. Da sich aber das kirchliche Leben wesentlich in der Gemeinde abspielt und sich in der einen Gemeinde Bedürfnisse geltend machen, die in der andern nicht empfunden werden, so muß die Zentralisation ihre Grenze haben. Daß die Tendenz auf Bildung kleinerer, übersichtlicher Gemeinden in der Verfassung ausgesprochen wird, ist sehr zu begrüßen.

Der Grundsatz, daß sowohl Synodalvertreter als Mitglieder der Kirchvorstände proportional gewählt werden sollen, ist erst bei der zweiten Lesung zur Sprache gekommen. Als aber Reg.-Rat Burckhardt-Schazmann erklärte, daß nur beim Proporz „den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum gewährt sei“, wie es die Staatsverfassung verlangt und darum bei Streichung der Verhältniswahl die Genehmigung der Kirchenverfassung durch die Regierung nicht erfolgen könne, trat man auf eine eingehende Diskussion nicht ein. Gegenüber der Klage, daß der Proporz einen in kirchlichen Dingen bedenklichen Parteizwang herbeiführe, wurde betont, daß er freiwillige Vereinbarungen, wie sie bei den letzten Synodalswahlen stattfanden, keineswegs ausschließt.

Zu einem Schicksalsparagrafen drohte die Bestimmung zu werden, daß den Kirchenvorständen das Recht zugesprochen werden sollte, bei Pfarrwahlen die Kandidatenliste in die Hand zu nehmen und Vorschläge zu machen. In der übrigen Schweiz wird man nicht begreifen, wie dagegen so starke Opposition erstehen konnte, vor allem auch nicht, wieso dieses Verfahren undemokratisch sein soll. Aber in Basel war bis jetzt bei Pfarrwahlen der Kirchenvorstand völlig untätig; die Vorschläge gingen von Parteivereinen oder ad hoc gebildeten Wahlkomitees aus, und diese Gepflogenheit, diese entscheidende

Rolle der Parteiorganisation bei der Pfarrwahl erscheint vielen Leuten als das Ideal, das sie sich nicht rauben lassen wollen. Weil aber auf diese Weise der Gewählte jeweilen bloß als Beauftragter einer bestimmten Gruppe in der Gemeinde, nicht als Gemeindepfarrer erscheint, weil also die bisherige Wahlweise eine Konservierung des bisherigen Parteiwesens begünstigt, beantragte ich im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand von St. Matthäus und unterstützt von Leuten aus beiden Lagern, die Wahlvorbereitung in die Hände des Kirchenvorstands zu legen. Daß wir jemals eine Befragung der Gemeinde hätten umgehen wollen, ist durchaus unrichtig. Das schließliche Ergebnis der Diskussion bei der ersten Lesung war der Satz: „Die Kirchenvorstände haben ein Vorschlagsrecht bei Pfarrwahlen.“

Darin erblickte Herr Prof. v. Drelli eine bedenkliche Wendung. In einem Artikel des „Kirchenfreunds“ Nr. 23 warf er den Freunden des Vorschlagsrechtes vor, daß sie die Einheit der Kirche auf Kosten der Freiheit erstrebten. Diesen Vorwurf hätte man allerdings nicht erwartet aus der Feder eines Mannes, von dem man scharfe Polemik gegen alle freiheitlichen Bestrebungen innerhalb der deutschen evangelischen Kirche zu lesen gewohnt ist. Der Artikel schrieb uns eine ganz andere Absicht zu, als wir verfolgt hatten: nicht die Ueberwindung der schroffen Gegensätzlichkeit und der Spaltung in zwei getrennte Parteikirchen, nicht die Verständigung zwischen den verschiedenen Gruppen durch Betonung des Gemeinsamen, sondern die Verdrängung der äußersten Rechten aus der Kirche. Daß es uns bei Gewährung der Rechte der Minoritäten nicht ernst gewesen sein könne, ließ der Artikel deutlich durchblicken. Dabei mußte der von mir gebrauchte ungeschickte Ausdruck, daß der Kirchenvorstand der Nomination „extremer“ Kandidaten vorbeugen könne, herhalten; ich will also nicht alle Schuld an der entstandenen Beängstigung ableugnen. Aber das darf ich doch sagen, daß Herr Prof. v. Drelli als Redaktor eines kirchlichen Blattes meinen kirchenpolitischen Standpunkt so weit kennen muß, um mir einen solchen Terrorismus nicht zutrauen zu dürfen. Hätte ich geglaubt, daß nun auch durch eine im gleichen

Sinn gehaltene öffentliche Erklärung in der gesamten Basler Presse ein weiteres Publikum beunruhigt werde, so hätte ich sofort Verwahrung gegen diese Auslegung meiner Worte und Absichten eingelegt. Uebrigens, wenn ich auch diese Pläne gehabt hätte, so konnte Herr Professor v. Drelli doch unmöglich im Ernst glauben, daß sie von der ganzen Mehrheit, die mit mir gestimmt hatte, geteilt würden.

Als aber der „Verein christlicher Gemeinschaft“ die erwähnte Erklärung erließ, hielten wir es für besser, der nun einmal entstandenen Beunruhigung allen Anlaß zu nehmen. Die ganze Frage war uns nicht so wichtig, deshalb peinliche Wirrungen heraufzubeschwören, und so erklärten wir unsern Verzicht auf die ausdrückliche Nennung des Vorschlagsrechtes in der Verfassung, die als Empfehlung seiner Benutzung aufgefaßt wurde. Daß dieses Recht in keiner Weise beschränkt ist, auch ohne extra ausgesprochen zu werden, hatte man uns vom Kirchenrat aus deutlich zugestanden. In der Erklärung, die wir zu Protokoll gaben, wiesen wir die erfahrene Mißdeutung unserer Absichten entschieden zurück: unter extremen Elementen seien solche verstanden die durch verlegende Schroffheit und Rücksichtslosigkeit ihres Auftretens, unangenehme Charaktereigenschaften, Mangel an religiösem Ernst den Frieden in der Gemeinde gefährden, also nicht etwa Anhänger einer bestimmten Richtung als solche. Wir erklärten aber auch mit aller Deutlichkeit, daß der Verzicht auf diese Verfassungsbestimmung nicht im Geringsten auch den Verzicht darauf bedeute, trotz der theologischen und kirchlichen Richtungsgegensätze, die wir gar nicht verwischen wollen, auf religiöse Verständigung und Gemeinschaft hinzuarbeiten. Im Gegenteil hat uns gerade dieser Zwischenfall, dieses tiefe Mißtrauen und dieser entschiedene Widerstand gegen unsere Aktion gezeigt, wie fern wir diesem Ziele noch sind und welche große Arbeit noch zu leisten ist. Freilich ist zu unserer Ermutigung auch das zu Tage gekommen, daß jene Gruppe, welche den Sturm entfacht hat, sich keineswegs mit den „Positiven“ deckt und die Entwicklung, die wir ersehnen, leider wohl aufzuhalten, zum Glück aber nicht zu hindern vermag. Es ist uns von einer

im Uebrigen uns sympathisch gesinnten Seite vorgehalten worden, es sei eine Illusion, durch gesetzliche Bestimmungen eine Entwicklung erzwingen zu wollen; sie müsse sich von selbst machen. Wir glauben freilich, sie hätte befördert werden können; aber eine Wahrheit, mit der wir uns trösten dürfen, liegt darin: wenn auch offenbar Basel für diesen Fortschritt noch nicht reif ist, so dürfen wir doch — nicht untätig, sondern tätig — warten auf die Zeit, wo man die Leute nicht mehr fragt, ob sie positive oder freisinnige Christen sein wollen, sondern wo diejenigen immer zahlreicher werden, welche nichts als einfache evangelische Christen sein möchten.

Die übrigen Bestimmungen sind sehr einfach: die Synode, bestehend aus 70 von den Gemeinden gewählten Mitgliedern und zwei Abgeordneten der französischen Gemeinde, ist die gesetzgebende Behörde, berät das Budget und die Jahresrechnung, entscheidet über die Abgrenzung der Gemeinden, die Schaffung von Pfarrstellen und Errichtung von kirchlichen Gebäuden. Sie wählt die ausführende Behörde, den neun Mitglieder zählenden Kirchenrat. Der Kirchenvorstand besitzt die Kompetenz für die Gemeindeangelegenheiten. Mehrfach trat die Bemühung hervor, in der Verfassung Sicherheitsventile gegen das Vorherrschen der Pfarrer in diesen Behörden anzubringen, aber es ließ sich nicht überall leicht durchführen. Einiges gab auch die mehrfach vorkommende Bezeichnung „Geistliche“ zu reden, da sie als katholisch empfunden wird. Der Protestantismus kennt prinzipiell keinen Unterschied zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Stand, er anerkennt den Grundsatz des „allgemeinen Priestertums“. Aber es ließ sich einfach kein allgemein verständlicher, gleichbedeutender Ausdruck finden, Pfarrer bedeutet nur die amtierenden, Geistliche alle Ordinierten, die im Kantonsgebiet wohnen. Interessieren dürfte noch, daß für die Pfarrer das System der fakultativen Wiederwahl beibehalten ist: wenn es ein Zehntel der Stimmberechtigten acht Wochen vor Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer verlangt, muß eine Wahl angeordnet werden.

Natürlich müssen alle diese Fragen so gut als möglich gelöst werden. Aber selbstverständlich hängt das religiöse Leben

und Gedeihen nicht von diesen Organisationsfragen, sondern von den lebendigen

Personen ab, die vom rechten christlichen Geist erfüllt sind. R. Liechtenhan.

Büchertisch.

Wir haben die Freude, unsern Lesern mitzuteilen, daß die Predigtsammlung unseres Redaktors Professor **Ragaz, Dein Reich komme!** soeben in zweiter Auflage erschienen ist (Verlag Helbing & Lichtenhahn in Basel; Preis Fr. 6.50). Unsere Leser haben es ja kaum nötig, daß ihnen dies Buch besonders empfohlen wird, und viele werden die erste Auflage schon kennen. Ihnen sei mitgeteilt, daß die zweite Auflage um zehn Predigten bereichert ist, so die Abschiedspredigt, die noch einmal das kräftig zusammenfaßt, was dem Prediger am meisten am Herzen liegt. Ich möchte nur kurz betonen, was mir überhaupt an den Predigten von Ragaz als charakteristisch erscheint: das liebevolle Eingehen auf die Bewegungen des gegenwärtigen geistigen und religiösen Lebens, das Achten und sich Vereithalten für das Schaffen Gottes in unserer Zeit; nicht das Heil des Einzelnen, sondern die Zukunft der Sache Gottes unter den Menschen steht im Zentrum. Daneben der unerbittliche Kampf gegen alles Scheinwesen und vor Allem die feste Hoffnung.

Auf ein zweites empfehlenswertes Predigtbuch möchte ich noch kurz aufmerksam machen. Von den beiden Nürnberger Pfarrern **Geyer** und **Rittelmeyer**, deren Sammlung „Gott und die Seele“ Ragaz neulich warm empfohlen hat, ist ein neuer Band von 68 Predigten erschienen: „**Leben ist Gott**“ (Verlag Heinrich Kerler in Ulm. Preis Fr. 8.10). Bis jetzt kam ich erst zu einigen Stichproben und möchte später darauf zurückkommen. Die beiden Verfasser haben ein besonderes Charisma, die unvergänglichen Wahrheiten in die Sprache unserer Zeit zu fassen, immer zu fesseln und sich nicht in ausgefahrenen Geleisen zu bewegen.

Es gibt immer Leute, welche sich lieber zu Hause an gedruckten Predigten erbauen; sie werden diese Sammlungen freudig begrüßen. Aber auch solche, welche sonst dem Grundsatz huldigen: „Predigtbücher liest man nicht“, werden hier eine freudige Überraschung erleben: sie werden

eine Lektüre finden, die sie zu packen und zu fördern vermag. L.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der schweiz. Heimarbeit. Im Auftrage des Organisationskomitees als Schlußbericht herausgegeben von **Jakob Lorenz**, 2. Heft, 1. Hälfte: Die Heimarbeit in der Seidenindustrie.

Es sei in Bezug auf diese Publikation auf die Anzeige in Nr. 9 (S. 262) verwiesen. Diese zweite Lieferung behandelt in sehr eingehender Weise die Zustände der Heimarbeit in einer der für sie wichtigsten Industrien der Schweiz. Unterabteilungen der Arbeit sind: „Die Seidenbandweber in Baselland“ von Dr. F. Mangold und: „Die städtischen Heimarbeiter der Basler Seidenbandindustrie“ von Frä. M. T. Schaffner (unsrer Mitarbeiterin). Diese Namen, wie der des Herausgebers, bürgen für eine gründliche, interessante und objektive Behandlung. Diese Hefte sind, meines Wissens, auch einzeln zu haben, bei der Buchhandlung des Grütlivereins in Zürich. L. R.

Grütlikalender 1911, herausgegeben vom Schweiz. Grütliverein.

Wir nennen aus dem Inhalt: Die genossenschaftliche Internationale von Dr. Hans Müller. Kometen und Weltuntergang von Dr. H. Schwarz. Durchs Prättigau nach Davos ins Albulatal von Robert Seidel. Erzählungen von Clara Viebig, Rosegger und W. Behrendt. Die sozialpolitische Rundschau ist merkwürdig summarisch und knapp. Aufgefallen ist mir, wie stark die Tendenz religiöser Aufklärung sich geltend macht. Pfr. Pflüger schreibt über „Die Entstehung der heiligen Schrift“. Wir sind ferne von der Behauptung, die von ihm mitgeteilten Tatsachen „gehörten nicht vor das Volk“, und über einige Ungenauigkeiten sehen wir hinweg. Aber wenn davon berichtet wurde, hätten wir gerne eine eingehendere und anschaulichere Darstellung gelesen. Damit, daß die Evangelien nicht von Aposteln verfaßt sind, ist doch recht wenig